

S a t z u n g

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bermbach

Auf Grund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 § 19 Abs. 1 (GVBl. S. 501) und des § 38 Abs. 1 – 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Jan. 1992 (GVBl. Nr. 1 S. 23 ff) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 – 7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. Aug. 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329 ff) und 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. Nov. 1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach in seiner Sitzung am 08. Nov. 1999 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bermbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 38 Abs. 2 ThBKG gebührenfrei ist.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind nach § 38 ThBKG nachfolgende Tatbestände:

- von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- und Luftfahrzeugen entstanden ist;
- von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung stehen können;
- von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis lt. Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde berechnet. Bei längerer Inanspruchnahme wird
- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| bis 15 Minuten | keine Vergütung |
| über 15 Minuten | die Hälfte des Stundensatzes und |
| über 30 Minuten | der volle Stundensatz |
- berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl der einzusetzenden Personen sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte angemessene Erfrischung und Stärkung durch den Gebührenpflichtigen gem. § 2 zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Bescheides.

§ 6

Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 127, 130 und 131 A.O. zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bermbach, den 09.12.1999

Hermann
Bürgermeister